

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	59 (1962)
Heft:	5
Artikel:	Geschenke
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sind solche Äußerungen angesichts der heute in der öffentlichen Einzelfürsorge geleisteten Arbeit noch am Platze? Und wie lassen sie sich mit der Berufsethik des Sozialarbeiters vereinbaren? Nachstehende zwei Überlegungen, deren Ausgefallenheit der Leser gütigst verzeihen möge, können bei der Beantwortung obiger Fragen vielleicht etwas mithelfen.

Nehmen wir an, eine bestimmte Firma beabsichtige, ihre neue Zahnpasta auf den Markt zu bringen. Sie wird die Vorzüge ihres Produktes in den farbigsten und leuchtendsten Ausdrücken schildern. So macht die Zahnpasta X unsere Zähne blütenweiß, unsren Atem frisch, unsere Persönlichkeit gewinnend. Soweit die Medizinalgesetzgebung des betreffenden Landes es zuläßt, können Zusätze in den verschiedensten Farben und mit sensationellsten Wirkungsmöglichkeiten gegen Karies, Bakterien und viele andere Übel beigefügt werden. Wehe aber, wenn unsere Firma ihr Produkt etwa so anpreisen will: «Kaufen Sie X, denn es ist angenehmer, gesünder und erst noch billiger als Y!» Bestimmt wird in einem solchen Falle die Gesellschaft Y wegen unlauteren Wettbewerbes vorgehen und geschützt werden.

Oder wie wäre es, wenn zur Abwechslung einmal die im Armenwesen Tätigen zu solchen Reklamemethoden greifen würden? Es wären da zum Beispiel Inseratentexte denkbar wie:

«Kommen Sie zum Fürsorgeamt A! Sie finden bei uns fachgemäße Betreuung durch erfahrene Sozialarbeiter, dazu erst noch genügend Mittel zur Deckung Ihres Finanzbedarfes.»

«Warum die nötigen Mittel fünfliberweise zusammenbetteln? Wir sind in der Lage, Ihnen großzügig zu helfen.»

«Haben Sie es satt, schematisch an Schaltern abgefertigt zu werden? Bei uns finden Sie individuelles Eingehen auf Ihre persönlichen Probleme!»

Nun aber genug des grausamen Spiels. Wir wissen ja alle, worum es geht und dürfen sicher hoffen, daß Bräuche, die sogar im Wirtschaftskampf beachtet werden müssen, bei uns ebenfalls Geltung erhalten. Wie dort, so ist es auch hier zwar nicht leichter, wohl aber wertvoller, dank eigener Leistung zu glänzen als den Konkurrenten herunterzumachen.

Dr. Edwin Rüegg

Geschenke

Vor längerer Zeit haben wir in dieser Zeitschrift die Frage aufgeworfen, ob ein Fürsorger von seinen Klienten Geschenke annehmen dürfe. Verschiedene Leser und Leserinnen haben sich dazu geäußert. Die Äußerungen werden nachstehend wiedergegeben. Wie ersichtlich, geht es dabei nicht nur um eine Frage des Prinzips sondern auch des Taktes.

Redaktion

Als Armenpfleger der Gemeinde W., der ich seit 8 Jahren nebenamtlich vorstehe, wurden mir wiederholt Geschenke oder kleinere Geldbeträge angeboten. Obwohl die meisten Landarmenpfleger gar nicht, oder nur ungenügend bezahlt sind, habe ich meinerseits aus erzieherischen Gründen die Annahme von Geschenken kon-

sequent abgelehnt. Man muß den Leuten zu verstehen geben, daß man wirklich als Fürsorger dazu da ist, ihnen zu helfen und nicht Fürsorger ist, um der Geschenke oder des Geldes willen.

Das Vertrauen in die Fürsorge wird dadurch gehoben und es scheint mir persönlich sehr gefährlich zu sein, auch bei außerordentlichen Dienstleistungen Geschenke anzunehmen. Erfahrungen aus der Praxis lehren uns immer wieder, daß der Klient dadurch eine gefügigere Haltung des Fürsorgers vorausseht, eventuell sogar den Unterstützungsansatz zu beeinflussen versucht. Aus diesen Erwägungen muß eine Geschenkannahme strikte abgelehnt werden. J.F.

Zu der aufgeworfenen Frage, wie sich der Fürsorger gegenüber einem ein Geschenk anbietenden Klienten zu verhalten habe, möchte ich mich kurz wie folgt äußern.

Wohl in allen Weisungen und Vorschriften für kantonale und eidgenössische Beamte und Angestellte ist festgestellt (siehe auch Art. 316 StGB), daß es ihnen untersagt ist, für künftige amtliche Leistungen Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile zu beanspruchen oder anzunehmen. Auch ein Fürsorger wird diesen Grundsatz befolgen, selbst wenn er dazu nicht absolut verpflichtet ist, und zwar in seinem persönlichen Interesse. Wenn wir die Beweggründe untersuchen, die den Bedürftigen veranlassen können, dem Fürsorger ein Geschenk anzubieten, sind deren zwei wohl die häufigsten:

1. Der Klient will nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit schlicht und einfach seiner Dankbarkeit nicht nur in Worten, sondern auch in einer Tat Ausdruck geben.
2. Der Klient sucht sich mit dem Geschenk irgendeinen Vorteil zu verschaffen, sei es das Außerachtlassen eines Mißstandes, sei es eine besonders entgegenkommende Behandlung in irgendeinem Belang, oder die Erwirkung vermehrter Hilfe.

Der wesentliche Unterschied dieser beiden Arten von Geben besteht darin, daß der erstere für eine Wohltat der Vergangenheit, der zweite für eine gegenwärtige oder zukünftige Handlung ein Geschenk anbietet.

Die Wirkung auf den Fürsorger kann verschieden sein. Der Eine wird das angebotene Geschenk entschieden zurückweisen, weil ihm verboten ist, es anzunehmen, weil er darin eine Bestechung erblickt und mit Recht befürchtet, inskünftig dem Spender gegenüber befangen zu sein. Der andere kann sich geehrt fühlen und im Geschenk eine Anerkennung seiner Bemühungen, ein Entgeld oder eine ergänzende Vergütung für seine vielleicht nicht oder gering honorierte Tätigkeit erblicken.

Es kann vorkommen, daß ein altes Mütterlein oder ein alter Mann aus seinem selbst gepflegten Gärtlein ein Sträußchen Blumen oder eine Frucht anbietet, um dem Fürsorger eine kleine Freude zu bereiten, weil er es mit ihm oder ihr «immer gut gemeint hat». Es ist in einem solchen Falle dem Fürsorger nicht immer leicht, ein solches ohne berechnende Überlegungen dargebotenes Geschenklein abzulehnen, denn es könnte den freundlichen Geber verletzen und seinen Glauben an das Vertrauen des Fürsorgers stören. Er wird nicht verstehen, daß sein Präsent auch anders aufgefaßt werden kann, als er es empfindet.

Es ließe sich darüber rechten, ob ein Geschenk, das aus dem eigenen Boden, aus der eigenen Küche oder aus dem eigenen Schrank kommt und materiell von so geringem Wert ist, daß es eher als kleine Dankesbezeugung denn als Geschenk

betrachtet werden kann, vom Fürsorger angenommen werden darf. Dabei wird klar, daß es schwer hält zu bemessen, ob das Dargebotene wertmäßig so bescheiden ist, daß selbst ein strenges Verbot die Annahme gestatten würde, weil man von einem eigentlichen Geschenk nicht sprechen kann, und daß es fast ebenso schwierig ist, die eigentliche Ursache zu ermitteln, die zum Angebot des Geschenkes geführt hat. Der Fürsorger ist daher wohl beraten, wenn er

1. jedes Geschenk in Form von Geld oder in anderer finanzieller Form strikte und nachdrücklich zurückweist, sei es für vergangene oder zukünftige Handlungen;
2. Geschenke in natura ablehnt, mögen sie wertmäßig auch noch so gering sein;
3. auch die Annahme kleiner «Aufmerksamkeiten» dankend und schonungsvoll verweigert.

Der Fürsorger dürfte übrigens – jedenfalls in städtischen Verhältnissen – nicht sehr oft in die Lage kommen, einem Inlandschweizer die Annahme eines Geschenkes verweigern zu müssen, da das Anbieten eines solchen weder Sitte noch Brauch ist. Anders verhält es sich mit Auslandschweizern und besonders solchen aus Deutschland zugezogenen, wo es offenbar üblich ist, einem Fürsorger ein Geschenk anzubieten.

Wenn es sich um einen seit Jahren bekannten, betagten, loyal gesinnten und besonders empfindsamen Klienten handelt, der dem Fürsorger eine wirklich unbedeutende Naturalgabe als Dankesbezeugung anbietet, mag es dessen Gewissens- oder Ermessenssache sein, das Dargebotene abzulehnen oder es anzunehmen, sei es für sich und seine Mitarbeiter oder für andere Klienten.

E. St.

Diese Frage unserer Redaktion war sicher angebracht und schon oft Gegenstand von Diskussionen. Ich habe ein solches Geschenk just unter meinen Füßen, eine selbstverfertigte Schreibtischvorlage, die mir schon vor vielen Jahren ein unterstütztes Fraueli geschenkt hat. Sie hat vielleicht gedacht, kalte Füße seien nicht gut für Armenpfleger, indem solche die Stimmung beeinträchtigen und die Gesundheit gefährden: Diese Frau hatte aber bestimmt keine Hintergedanken, als sie diesen Teppich anfertigte. Die Rückweisung hätte sie schwer gekränkt. – Von einem alten Mannli im Tessin bekommen wir seit Jahren schon Geschenke in Form von Trauben und Nippsachen. Er bekommt dafür allerdings jedesmal ein Fünfernötl zugeschickt, und so können wir es nicht übers Herz bringen, ihm seine Freude zu verderben. – Unsere Gehilfin auf dem Bureau für Wanderarme bekommt auch regelmäßig Alpenrosen zugeschickt, wenn dieser und jener «Handwerksbursche» auf seiner Sommertour ist. – Und wie oft treffen von Kindern, die wir betreuen, kleine Geschenke in Form von Blumen und selbstverfertigten Dingen ein. Nein, man soll diese kleinen Aufmerksamkeiten nicht refüsieren, aber herzlich und sofort verdanken muß man sie, da sie ernsthaft gemeint sind und deshalb wichtig genommen werden müssen. Von solchen erwachsenen Petenten, die den Armenpfleger mit Geschenken beeinflussen oder gar bestechen wollten, gehen sowieso keine solchen ein. – Es ist in vielen andern Kreisen auch üblich, daß solche kleinen Geschenke gemacht werden, so zum Beispiel daß dem Hausarzt, oder einem Handwerker etwas zugeschickt wird, geschweige denn von den Lehrern und Geistlichen, die ganz besonders bedacht werden.

Etwas anderes ist es, wenn der Beamte, sei er wo er wolle, von Lieferamten Geschenke für sich persönlich annimmt. Den Armenpflegern werden oft solche überwiesen, aber nicht für sie, sondern zur Weiterleitung an die Bedürftigen.

Die Armenpfleger werden im allgemeinen mit Anerkennung nicht verwöhnt. Darum freut es sie, gelegentlich so ein Grüßchen zu bekommen. Häufig kommt es sowieso nicht vor.

R.C.Z.

Hin und wieder kommt es vor, daß ein Schützling dem Fürsorger als Zeichen der guten Beziehung, der Dankbarkeit, der Freundschaft und des Vertrauens kleine Geschenke, zum Beispiel Blumen oder Früchte aus seinem Garten, ein Bild oder einen Gegenstand aus seinem Hauskram usw. anbietet.

Der vorsichtige Fürsorger wird grundsätzlich – gegebenfalls in Übereinstimmung mit seinem Pflichtenheft und seiner Beamtenstellung – Geschenke ablehnen. Wie leicht setzt er sich dem Verdacht der Beamtenbestechung aus! Aber auch abgesehen davon: Die Annahme eines Geschenkes verpflichtet, macht abhängig; wir sind dem Klienten gegenüber nicht mehr völlig frei.

Dennoch gibt es hin und wieder Fälle, wo derartige Befürchtungen fehl am Platze sind, und wir den vielleicht empfindsamen Klienten durch eine allzu pedantische, starre Haltung verletzen. Solche Fälle wären zum Beispiel folgende: Der Unterstützungsfall ist abgeschlossen oder die Verhältnisse des Petenten sowie Art und Maß der Unterstützung sind auf weite Sicht festgelegt; bewährter, anständiger Charakter des Petenten usw. Durch ein persönliches Gegengeschenk kann ja die Bilanz wieder ausgeglichen werden, so daß zumindest keine einseitige Bereicherung vorliegt.

Im allgemeinen ist es ja erfreulich, wenn der Klient im Armenpfleger nicht nur oder nicht in erster Linie den Beamten und Funktionär sondern den helfenden Mitmenschen und Freund erkennt. Wenn nun ein Petent auf den Einfall gerät oder das Bedürfnis empfindet, uns seine Anerkennung durch ein sichtbares, manchmal rührendes Zeichen oder sogar ein kleines Opfer zu bekunden, so dürfen wir nicht überrascht sein und sollten wohlüberlegt und taktvoll handeln. Gewiß werden wir zunächst versuchen, die Dankgefühle des Schützlings ihn-überzuleiten zu jener Gemeinschaft und Organisation, in deren Namen und Auftrag wir handeln.

Z.B.

Am Anfang meiner Fürsorgearbeit lehnte ich jede, noch so kleine Gabe von Betreuten bestimmt ab, da ich glaubte, jeden Dank für Mühe und Arbeit zurückweisen zu müssen in der Überzeugung, daß ich nur meine Pflicht tue, deren Erfüllung mir Freude bereite.

Ich mußte meine Einstellung im Laufe der Jahre ändern, denn ich fing an, im Hinblick auf die Undankbarkeit der Petenten es schmerzlich zu empfinden, wenn sich für viele Mühen nicht die kleinste Anerkennung regte. Wenn es sich um Jugendliche handelte, versuchte ich erzieherisch auf sie einzuwirken, und ich machte sie darauf aufmerksam, daß man sich «für solche Anschaffungen» oder «für verursachte Mühen» bedanke.

Ich habe auch gelernt, kleine Gaben anzunehmen, von denen ich weiß, daß der Klient nicht Geld dafür ausgegeben, sondern sich die Mühe genommen hat, etwas zu schaffen: Blumen oder Früchte aus dem Pflanzland zu ziehen, eine kleine Handarbeit zu stricken oder zu häkeln, oder sonst eine kleine Liebestat zu erweisen.

Daß uns diese kleinen Gaben nicht bestimmen, unsere Haltung gegenüber dem Petenten zu ändern, scheint mir die primäre Pflicht, denn wir müssen unbedingt frei sein, ob uns ein kleiner Blumenstrauß winkt oder nicht.

Mehr noch als der Fürsorger auf dem Büro, erlebt der betreuende Hausbesucher, daß er dem aufgeschlossenen Petenten auch hie und da die Freude machen muß, etwas anzunehmen, vielleicht auch mit ihm eine Tasse Tee zu trinken. Dabei gehört es zum Takt, daß man eine kleine Gabe nicht jedesmal mit einer Gegengabe erwidert, oder daß man eine Kleinigkeit mit einer weit übersetzten Spende beantwortet. Es wäre ja dem dankbaren Petenten jede Möglichkeit genommen, sich für Bemühungen ein wenig erkenntlich zu zeigen.

«Ihr Gutgestellten seid hochmütig» erwiderte mir einmal eine Stickerin, die mir eine Arbeit verfertigte, die ich dankend, aber bestimmt ablehnen mußte, weil die Spenderin charakterlich den Behörden gegenüber nicht einwandfrei eingestellt war.

«Immer nur annehmen ist bemühend und demütigend» sagte eine Frau, als sie mir den ersten Salatkopf von ihrem Pflanzland einpackte und ich habe lernen müssen, ihn unbezahlt anzunehmen.

Daß ich dem neunjährigen Paul die Freude machte, aus seiner Steinsammlung das interessanteste Exemplar als Gabe anzunehmen, hat mir die Sympathie der schwer zugänglichen Eltern eingetragen. Bei jedem nachherigen Besuch auf dem Büro freuten sich Vater oder Mutter, wenn sie ihn als Brief- oder Aktenbeschwerer wiederfanden, und als ich vor einiger Zeit von meiner Arbeit zurücktrat, fragte mich Paul, ob ich den schönen Stein auch wirklich mit mir heimgenommen hätte. Ich habe bald darauf den Knaben in den Zoologischen Garten eingeladen als Gegenleistung für seine Steingabe.

Die nun in allen Ländern lebhaft diskutierte Casework-Methode würde die absolute und strikte Ablehnung von kleinen Erkenntlichkeitsgaben als hart, ja kalt ablehnen.

S. v. W.

Kantone

Bern. Das Erziehungsheim *Viktoria*, Richigen bei Worb, ist wohl eines der modernsten Mädchenerziehungsheime. Das Heim befand sich während 100 Jahren in Wabern bei Bern und entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen. Statt eine teure Renovation durchzuführen, wurde das Terrain mit erklecklichem Gewinn verkauft und in Richigen bei Worb im Jahre 1961 für 5 Millionen Franken ein neues Terrain mit Bauernhaus erworben und ein moderner, schöner und zweckmäßiger Neubau errichtet. Das modernsten Anforderungen entsprechende Heim nimmt schwererziehbare Mädchen im schulpflichtigen Alter auf. Diese werden in vorläufig zwei Schulklassen durch zwei Lehrer erzogen und ausgebildet. Auf die praktische Anleitung wird großes Gewicht gelegt. Handfertigkeits- und Bastelräume für Schnitzen, Flechten, Weben, Kochen, Nähen usw. stehen zur Verfügung. Eine Turnhalle (10 × 18 m) ist vorhanden mit einschwenkbarem Klavier und mobiler Bühne für Festaufführungen. Auch eine Gärtnerei, ein Schwimmbad, eine Spielmatte, ein Ententeich usw. fehlen nicht.

Die 48 Zöglinge sind in vier Gruppen mit je zwei Erzieherinnen eingeteilt und räumlich getrennt. Im geräumigen, prächtigen Eßsaal kann der Vorsteher alle Insassen überblicken. Von einem Pavillonsystem wurde aus Gründen eines rationellen Betriebes Abstand genommen. Jede Gruppe verfügt über vier Schlafzimmer. Gemeinsame Räume, Badeanlagen, Schuhputzräume usw. stehen zur Verfügung. Die weiteren Räume, wie Küche, Wasch-, Trocken- und Plätterraum, sind aufs moderne eingerichtet. Auch eine Ölheizung fehlt nicht. Die Anlage besteht aus einem Wohn-, Schul- und Verwaltungstrakt. Dieser enthält in bemerkenswerter Weise auch Gastzimmer für ehemalige Zöglinge.